

RS UVS Niederösterreich 1994/03/08 Senat-GF-94-411

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.03.1994

Beachte

Dazu: VwGH vom 8.7.1994, Zl. 94/02/0260: Beschwerde als unbegründet abgewiesen. **Rechtssatz**

Das Vorbringen des Berufungswerbers, das Fahrzeug wäre zum fraglichen Zeitpunkt unter Umständen von einer anderen Person unbefugt und ohne sein Wissen gelenkt worden, ist unbeachtlich, weil der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges verpflichtet ist, das Fahrzeug so abzustellen und zu verwahren, daß er seiner Pflicht, als Zulassungsbesitzer den Lenker des Kraftfahrzeuges bekanntgeben zu können, jederzeit nachkommen kann.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at